



Regierungspräsidium Kassel  
Obere Naturschutzbehörde



# Maßnahmenplan

zum

## FFH-Gebiet

### „Tiergarten bei Külte“

**Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.**

Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Kassel, den

Im Auftrag

Betreuungsforstamt:	Diemelstadt
Kreis:	Waldeck - Frankenberg
Gemeinde:	Volkmarsen
Gemarkung:	Külte
Größe:	26,4 ha
NATURA 2000-Nummer:	<b>4520 - 305</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines .....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	4
1.3	Kurzinformation.....	5
<b>2</b>	<b>GEBIETSBESCHREIBUNG</b>	<b>6</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) .....	6
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	6
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen .....	6
2.4	Bedeutung .....	6
2.4.1	Flora	7
2.4.2	Fauna	7
2.5	Biotoptypen und Kontaktbiotope.....	7
2.5.1	Biotoptypen	7
2.5.2	Kontaktbiotope	7
<b>3</b>	<b>LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE</b>	<b>8</b>
3.1	Leitbild .....	8
3.2	Erhaltungsziele .....	8
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	8
3.2.2	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	8
3.2.3	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH – Lebensraumtypen	8
3.2.4	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II FFH – Richtlinie	8
<b>4</b>	<b>BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN</b>	<b>9</b>
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	9
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II FFH – Richtlinie	9
<b>5</b>	<b>MAßNAHMENBESCHREIBUNG</b>	<b>10</b>
5.1	Maßnahmenstruktur.....	10
5.2	Erhaltungsmaßnahmen.....	11
5.3	Entwicklungsmaßnahmen .....	12
5.4	Sonstige Maßnahmen.....	13
<b>6</b>	<b>REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>ANHANG</b>	<b>17</b>
8.1	Kartenanhang .....	17
8.2	Glossar zu NATURA 2000.....	18

## Bearbeitung

Auftraggeber:

### Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2  
Schutzgebiete, Artenschutz,  
Landschaftspflege  
Steinweg 6  
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl

Tel.: 0561 – 106 - 2120

Fax: 0561 - 106 - 1691

Email: [anna-maria.pohl@rpk.hessen.de](mailto:anna-maria.pohl@rpk.hessen.de)

0561 – 106 - 0

[mail@rpk.hessen.de](mailto:mail@rpk.hessen.de)



Auftragnehmer:

### HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift:

Forstamt Diemelstadt  
Warburger Weg 28  
**34474 Diemelstadt**

Sachbearbeiter: Hakola Dippel

Tel.: 05694 – 99163 – 28

Fax: 05694 – 99163 – 40

Email: [Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de](mailto:Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de)

05694 – 99163 – 0

05694 – 99163 - 40

[FADiemelstadt@Forst.Hessen.de](mailto:FADiemelstadt@Forst.Hessen.de)

**HESSEN-FORST**  
Verpflichtung für Generationen

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt, den Eigentümern und Nutzern abgestimmt sowie am 14.10.2014 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Diemelstadt vorgestellt.

## Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (Landesbetrieb Hessen – Forst)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NATUREG	Naturschutzregister (elektronisches Programm zur Planung und Überwachung)
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Sachdatenblatt
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WarB	Wald außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung
TK	Topografische Karte
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

## 1 Einführung

### 1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Tiergarten bei Külte“ (Natura 2000-Nr. 4520 - 305) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet.

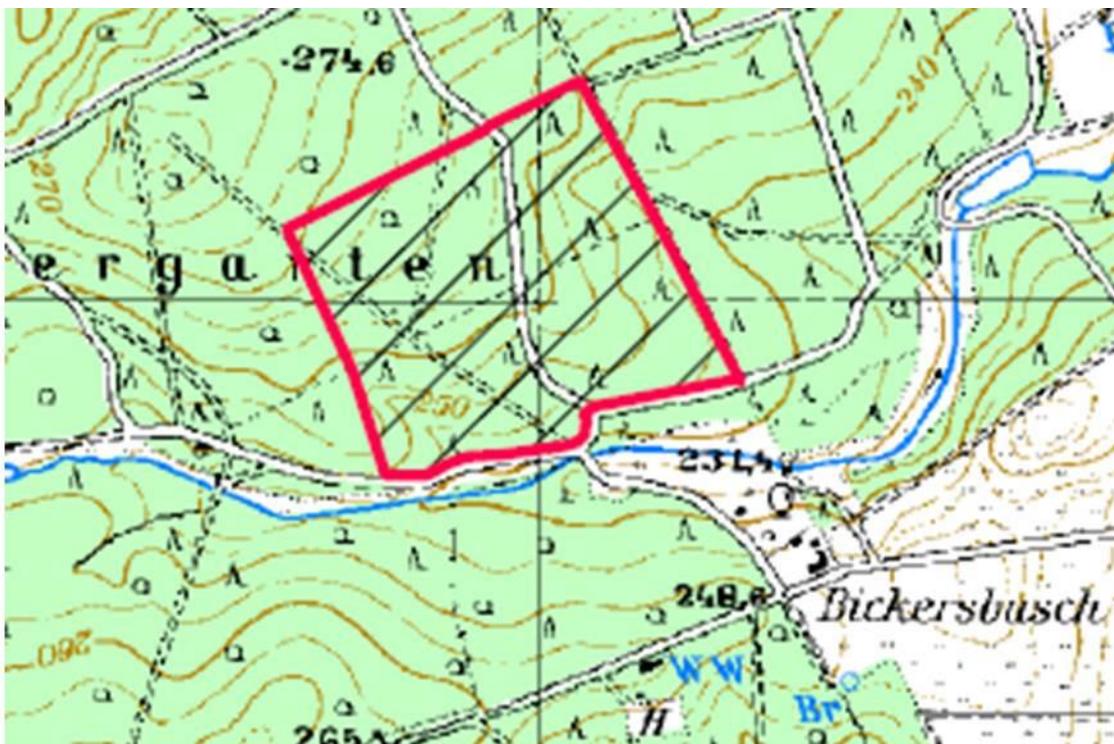
Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen wildlebende Tier- und Pflanzenarten geschützt und gesichert werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch Dr. Ulrich Schaffrath im Jahr 2007 erstellt.

### 1.2 Lage und Übersichtskarte



**Abb. 1: Lage des FFH – Gebietes Tiergarten bei Külte. Das FFH-Gebiet (rot umrandet) liegt westlich der Ortschaft Külte (Stadt Volkmarsen).**  
Auszug aus Top-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes

### 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg
Gemeinde	Stadt Volkmarsen, Gemarkung Külte
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt
Naturraum	D 46: Westhessisches Bergland
Höhe über NN:	240 – 270 m über NN
Geologie	Braunerde; Kolluvisol auf Buntsandstein
Gesamtgröße	26,4 ha (lt. GDE vom Oktober 2007)
Schutzstatus	Natura 2000
Grunddatenerfassung (GDE)	Dr. Ulrich Schaffrath, Kassel /Oktober 2007
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang I	9110 Hainsimsen – Buchenwald ( <i>Luzulo-fagetum</i> )
	Gesamt: 1,79 ha; ca. 7 % von der Gesamtfläche des FFH-Gebietes
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	1084 Eremit ( <i>osmoderma eremita</i> )
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen.
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen.
Weitere besondere Arten	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Tiergarten bei Külte“ liegt westlich von Volkmarsen - Külte bzw. nördlich von Bad Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Als Teil der naturräumlichen Haupteinheit D 46 Westhessisches Bergland liegt das FFH-Gebiet „Tiergarten bei Külte“ gemäß der naturräumlichen Gliederung Hessens (KLAUSING 1988) in der Haupteinheitengruppe Westhessisches Berg- und Senkenland (34).

Es handelt sich um einen Wald mit altem Hutebestand. In dem ehemaligen Tiergarten befinden sich ca. 20 alte Hute-Eichen, in denen der Eremit (*Osmoderma eremita*) nachgewiesen werden konnte.

Das Gebiet besteht zu 83 % aus Nadelholzbeständen - überwiegend Kiefern, daneben Fichten und Douglasien- sowie zu 17 % aus Laubwaldkomplexen mit einem Nadelbaumanteil von bis zu 30% (GDE, 2007).

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Külte, die zur Stadt Volkmarsen gehört.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt.

### 2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Das FFH-Gebiet „Tiergarten bei Külte“ wird nach Aussagen von PESTA (2006) seit ca. 300 Jahren als Wildtiergehege genutzt. Früher gab es im Gehege neben Damwild auch Rotwild, es diente als „Vorratskammer“ für die Fürsten von Waldeck (GDE, 2007).

Wegen starkem Wildverbiss wird die Naturverjüngung stark behindert. Der Wald verlichtet immer stärker. Die vorkommenden Hutebäume konnten sich dementsprechend sehr gut entwickeln.

Das Gebiet wird heute noch als Damwildgehege mit ca. 80 Stück Wild genutzt und ist aus diesem Grund vollständig eingezäunt (GDE, 2007).

### 2.4 Bedeutung

Das Gebiet ist bedeutend aufgrund des Vorkommens des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und des Vorkommens von 28 alten Eichen, die Habitate des Eremiten darstellen können. Aktuell konnte der Eremit an 5 Eichen nachgewiesen werden. Weitere 23 alte Hute-Eichen sind als potentielle Habitate für den Eremiten anzusehen (GDE, 2007).

### **2.4.1 Flora**

Bei den Hainsimsen–Buchenwäldern (Luzulo-Fagetum) handelt es sich um artenarme Wälder auf sauren Böden mit der Weißen Hainsimse (*Luzula luzuloides*) als einziger Charakterart der Assoziation (DIERSCHKE 1989). Solch ein Bestand hat sich im FFH-Gebiet auf Buntsandstein entwickelt. Die Krautschicht erreicht nur geringe Deckungsgrade. Zu den typischen Arten gehören Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*) und Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) (nach GDE, 2007).

### **2.4.2 Fauna**

Der Buchenwald ist aufgrund seines Alters als Teillebensraum für den Schwarzspecht und andere an Laubwälder gebundene Arten geeignet.

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Bestands einzelne Hute-Eichen in denen keine Eremiten nachgewiesen wurden, die aber potenzielle Brutbäume für den Käfer darstellen (GDE, 2007).

## **2.5 Biototypen und Kontaktbiotope**

### **2.5.1 Biototypen**

Im Gebiet kommen keine bemerkenswerten Biototypen vor. Das Gebiet wird überwiegend von Nadelwald dominiert, teilweise mit kleineren Lücken und den vereinzelt vorkommenden Hute-Eichen. Die Bodenvegetation ist durch Säureanzeiger wie Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), daneben stellenweise auch Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) geprägt. An lichter Stellen kommt Fingerhut (*Digitalis purpurea*) und, wenn die Standorte frischer werden, auch Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*) und Niederliegendes Johanniskraut (*Hypericum humifusum*) vor (GDE, 2007).

### **2.5.2 Kontaktbiotope**

Das FFH-Gebiet ist großflächig von Nadel- und Mischwald umgeben. Nur im Norden und Osten grenzen kleinflächig Buchenwald-Bestände an (GDE, 2007).

### 3 Leitbild und Erhaltungsziele

#### 3.1 Leitbild <sup>1</sup>

Leitbild für das FFH - Gebiete ist ein Laubwaldbestand mit frei stehenden, besonnten Alteichen. Für Waldflächen ohne Alteichen besteht das Leitbild in naturnahen, sich in Teilen selbst überlassenen oder einer naturgemäßen Waldwirtschaft unterliegenden, von Buchen dominierten Wäldern mit hohem Totholzanteil und mosaikförmig vertikal differenzierten Beständen. Die Buchenwälder sowie die Alteichen sind bzw. entwickeln Habitate für Totholzkäfer und an Baumhöhlen gebundene Vögel und Fledermäuse (GDE, 2007).

#### 3.2 Erhaltungsziele <sup>2</sup>

##### 3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

###### 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

##### 3.2.2 *Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie*

###### 1084 \* Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

- Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern sowie von Flussauen, Parkanlagen und Alleen mit einem ausreichendem Anteil alter, anbrüchiger und höhlenreicher Laubbäume

##### 3.2.3 *Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH – Lebensraumtypen*

EU Code	LRT	Ist 2007	Soll 2020	Soll langfristig
9110	<i>Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</i>	B (1,79 ha) Gesamt: <b>B</b>	B (1,79 ha) Gesamt: <b>B</b>	B (1,79 ha) Gesamt: <b>B</b>

##### 3.2.4 *Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II FFH – Richtlinie*

EU Code	Name	Ist 2007	Soll 2020	Soll langfristig
1084	<i>Juchtenkäfer, Eremit (Osmoderma eremita)</i>	Gesamt: <b>C</b>	Gesamt: <b>C</b>	Gesamt: <b>B</b>

<sup>1</sup> Zielvorstellung

<sup>2</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	LRT	Art der Beeinträchtigung/ Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verbissdruck</li><li>– Anflug von Nadelholzverjüngung</li></ul>	<i>Keine</i>

Quelle: GDE, 2007

### 4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II FFH – Richtlinie

EU Code	LRT	Art der Beeinträchtigung/ Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1084	Juchtenkäfer, Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	<ul style="list-style-type: none"><li>– Mangelnde Besonnung vieler Alteichen</li><li>– Fehlende Altersstruktur der Laubbäume</li></ul>	<i>Keine</i>

Quelle: GDE, 2007

## **5 Maßnahmenbeschreibung**

### **5.1 Maßnahmenstruktur**

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind kartografisch dargestellt. Sie werden Maßnahmentypen zugeordnet:

#### **Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)**

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen: Auf allen Flächen außerhalb der LRT wird die bisherige Nutzung beibehalten.

#### **Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)**

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sogenannte Erhaltungsmaßnahmen: (B bleibt B, aber auch A bleibt A) Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

#### **Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)**

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist, sind ebenfalls Erhaltungsmaßnahmen (von C nach B). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

#### **Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)**

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand werden Entwicklungsmaßnahmen genannt (B nach A).

#### **Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung LRT**

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt, werden ebenfalls Entwicklungsmaßnahmen genannt(nach C).

#### **Maßnahmentyp 6: Sonstige Maßnahmen**

Weitere Maßnahmen außerhalb der Lebensraum- und Arthabitatflächen.

## 5.2 Erhaltungsmaßnahmen

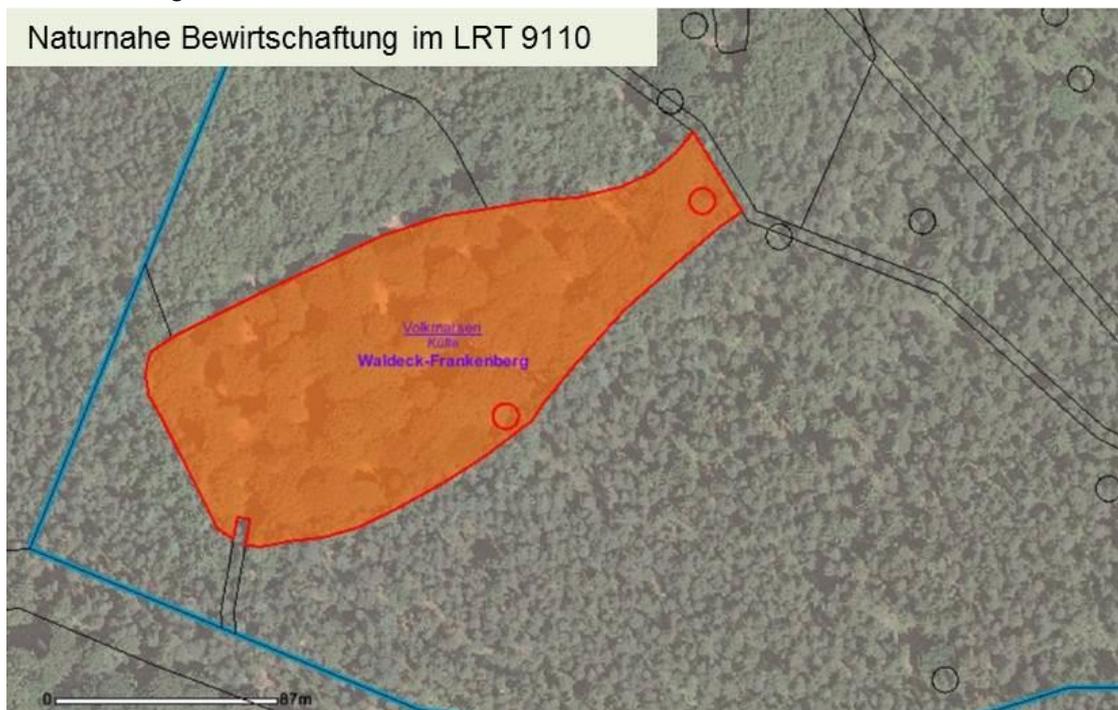
Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten / sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B (**Maßnahmentyp 2**); Überführung der Wertestufe von C nach B (**Maßnahmentyp 3**)). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

### Erhaltungsmaßnahmen

(Maßnahmentyp 2)

#### 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Der Erhalt des LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) in seiner Flächenausdehnung und günstigen Erhaltungszustand wird durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes weiterhin gewährleistet. Im Zuge der weiteren Nutzung ist die Verjüngung der Buche sicher zu stellen und es ist darauf zu achten, dass der Anteil des Nadelholzes auf den Flächen des LRT nicht über 20 % steigt.



- Code 02.02.....Naturnahe Waldnutzung
- Code 02.02.01.03.....Entnahme von Nadelholz auch vor der Hiebsreife

### Erhaltungsmaßnahmen

(Maßnahmentyp 3)

- **1084 : Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)**

Um die vorhandene Eremitenpopulation zu erhalten und ihren günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

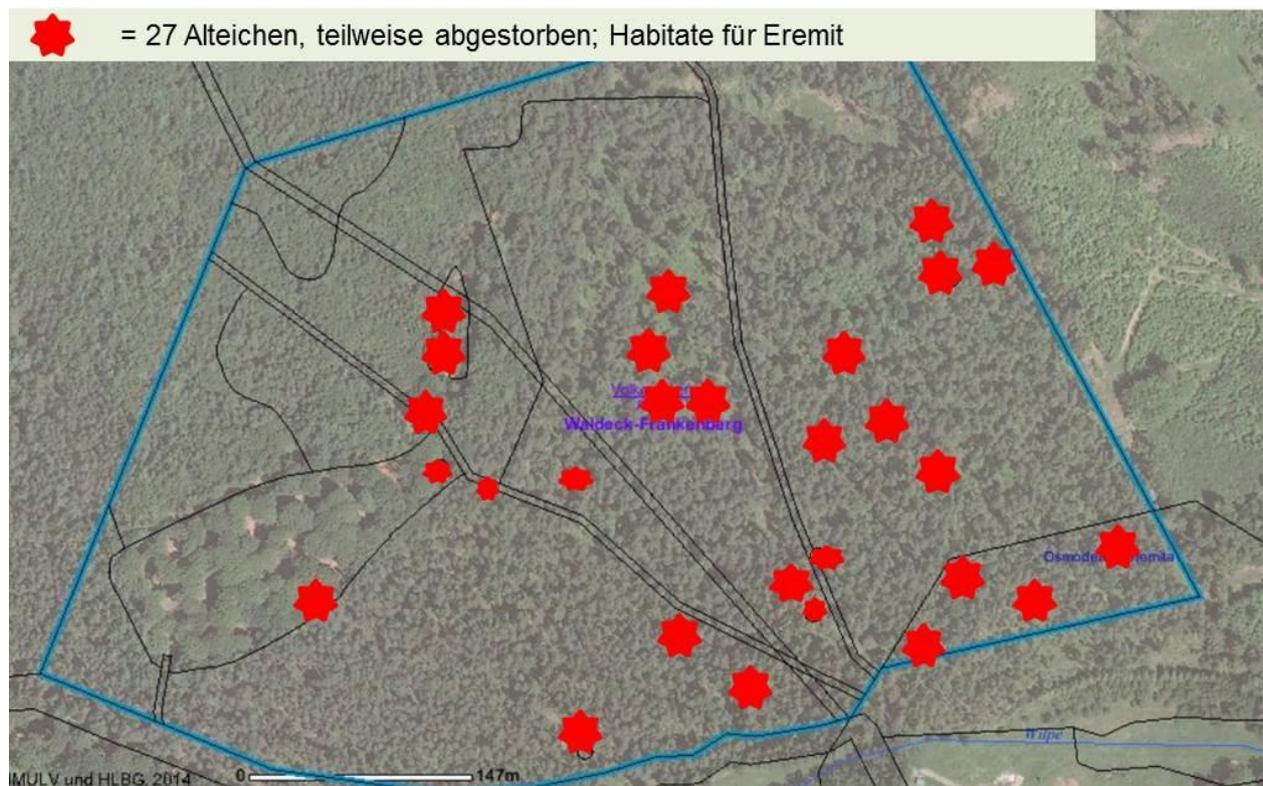
Code 02.04.....Schaffung/ Erhalt von Strukturen  
Erhaltung der vereinzelt in „Spots“ vorkommenden Hutewaldstruktur im Gebiet.

Code 02.04.01.....Altholzanteile belassen  
Erhalt aller alten Laubbäume im Gebiet.

Code 02.04.02.01.....Totholzanteile belassen  
Erhalt aller abgestorbenen Laubbäume im Gebiet.

Code 02.02.01.03.....Entnahme von Nadelholz auch vor der Hiebsreife  
Moderate Freistellung (50 m Ø) durch Wegnahme von jungen Nadelbäumen, dadurch Verbesserung der Besonnungs- und Wärmesituation im Kronen- und Stammbereich aller Alteichen und einiger alter Weiden, welche als Übergangshabitat dienen sollen.

Code 02.02.01.01.....Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten  
Pflanzung von Eichenheistern im Randbereich der Freistellungsbereiche.



### 5.3 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitats von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführen des Erhaltungszustandes von B nach A; Maßnahmentyp 4). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitats sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Maßnahmentyp 5).

Hierzu zählen:

**Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten) nicht geplant**

**Maßnahmentyp 5: Entwicklung von LRT und Arthabitaten**

Code 02.02.01.01.....Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten

Pflanzung von Eichenheistern im Randbereich der Freistellungsbereiche.

Code 02.04.01.....Altholzanteile belassen

Erhaltung von zur Besiedlung kurz- und längerfristig geeigneter Bäume und Strukturen im Umfeld des FFH-Gebietes.

**5.4 Sonstige Maßnahmen bisher keine geplant... Maßnahmentyp 6**

Als sonstige Maßnahmen sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die eine naturschutzfachliche Verbesserung des Gebietes bewirken. Sonstige Maßnahmen können je nach Einzelfall im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (Anrechnung von Ökopunkten).

## 6 Report aus dem Planungsjournal (mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme	Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Maßnahmen-typ	Größe	Kosten
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Erhalt aller alten Laubbäume im Gebiet	die vorhandene Eremitenpopulation erhalten und ihren günstigen Erhaltungszustand wiederherstellen	3	27 St	2.700,00
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hieb- reife)	02.02.01.03.	Moderate Freistellung (50 m Ø) durch Wegnahme von jungen Nadelbäumen, dadurch Verbesserung der Besonnungs- und Wärmesituation im Kronen- und Stammbereich aller Alteichen.	vorhandene Eremitenpopulation erhalten und ihren günstigen Erhaltungszustand wiederherstellen	3	27St	5.400,00
Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten/ Verwendung autochthonen Pflanzmaterials/ Saatguts	02.02.01.01.	Pflanzung von Eichenheistern im Randbereich der Freistellungsbereiche	vorhandene Eremitenpopulation erhalten und ihren günstigen Erhaltungszustand wiederherstellen	5	20 St	500
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes .	günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.	2	1,78 ha	0
Stehende Totholzanteile belassen	02.04.02.01.	absterbende und abgestorbene Eichen unbedingt stehen lassen	vorhandene Eremitenpopulation erhalten und ihren günstigen Erhaltungszustand wiederherstellen	3	27 St	270
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Erhaltung von zur Besiedlung kurz- und längerfristig geeigneter Bäume	vorhandene Eremitenpopulation erhalten und ihren günstigen Erhal-	5	20 St	5.000,00

		und Strukturen im Umfeld des FFH-Gebietes.	tungszustand wiederherstellen			
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hieb- reife)	02.02.01. 03.	Entnahme von Nadelholz, wenn der Anteil über 20 % steigt	Erhalten des günstigen Wert- zustandes (B)	2	1,79 ha	179
Schaf- fang/Erhalt von Struktu- ren im Wald	02.04.	Erhaltung der vereinzelt in „Spots“ vor- kommenden Hutewaldstruk- tur im Gebiet	vorhandene Eremitenpopula- tion erhalten und ihren güns- tigen Erhal- tungszustand wiederherstellen	3	1 (pau- schal)	100
ordnungsge- mäße Forst- wirtschaft	16.02.	im gesamten Wald des FFH - Gebietes weiterführen der ordnungsge- mäßen Forst- wirtschaft	Erhalt des Wal- des	1	0	0
Aufforstung mit standort- gerechten heimischen Baumar- ten/Verwendu ng autoch- thonen Pflanzmateri- als/Saatguts	02.02.01. 01.	Pflanzung von Eichenheistern im Randbereich der Freistel- lungsbereiche.	vorhandene Habitate für Eremit und Co langfristig si- chern	2	100 St	1.000,0 0

## **7 Literatur**

- Grunddatenerfassung zum FFH - Gebiet „Tiergarten bei Külte“ – Dr. Ulrich Schaffrath, Kassel, 2007
- Natura 2000 - Verordnung

## 8 Anhang

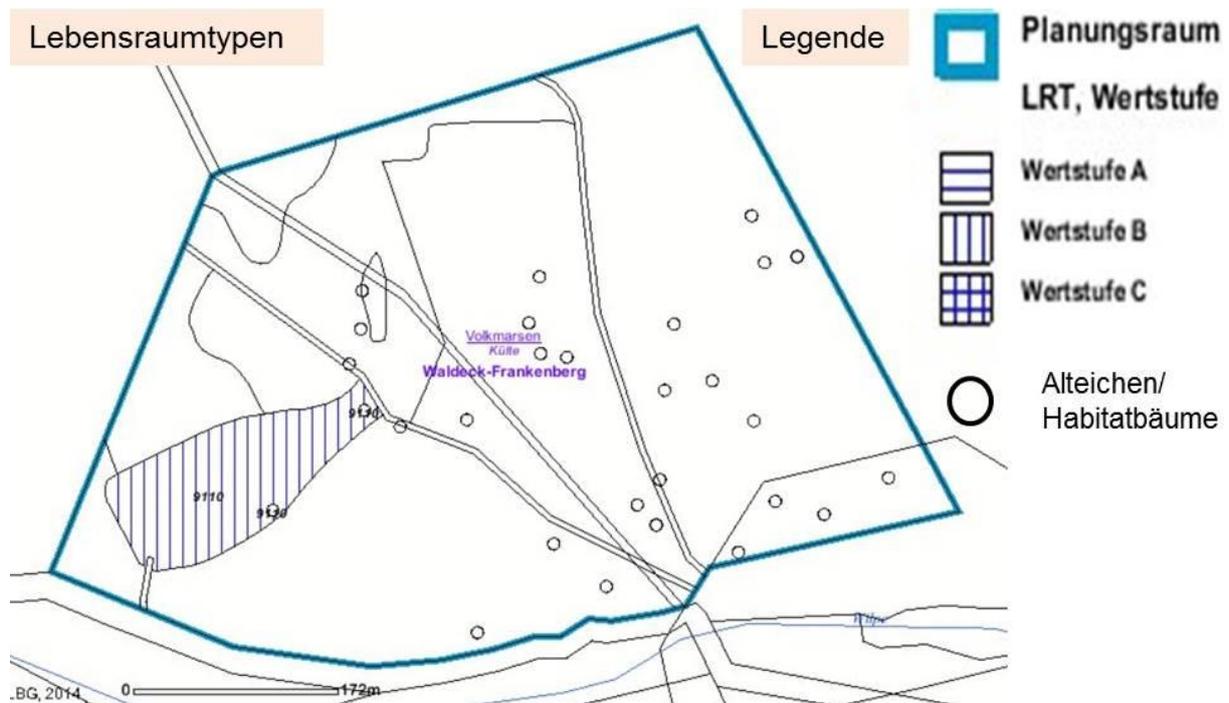
### 8.1 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]





## 8.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete:** Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

**Berichtspflicht(en):** Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen:** Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

**Biotop:** Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung:** Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung:** Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele:** Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung:** Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU:** Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemein-

schaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**Europäische Kommission:** Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

**Günstiger Erhaltungszustand:** Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum:** Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Lebensraumtypen:** siehe unter **Prioritäre Arten**

**Leitbild:** Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE:** Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

**Monitoring, Überwachungsgebot:** Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

**NATURA 2000:** Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** der Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ ist nicht eindeutig definiert und basiert auf der Vorstellung, dass die heute bekannten Rohstoffvorkommen endlich seien und auch in Zukunft auf die heute bekannte Art genutzt werden sollen. Konsequenterweise umgesetzt kommt die technologische Entwicklung der Menschheit zum Erliegen; bleibt man in der Entwicklung stehen, treibt man zurück (in's Mittelalter oder die Steinzeit!)

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen:** Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

**Projekte:** Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Ramsar-Konvention:** 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die

---

Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

**Richtlinie:** Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung:** Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz:** In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

**Vogelschutzgebiet:** (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.